

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 839/2011 DER KOMMISSION

vom 22. August 2011

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 222/2011 mit Sondermaßnahmen für das Inverkehrbringen von Nichtquotenzucker und -isoglucose auf dem Markt der Europäischen Union mit verringerter Überschussabgabe im Wirtschaftsjahr 2010/2011

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 187 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wenn die verbleibenden Mengen Nichtquotenzucker oder -isoglucose eines Erzeugers unter den Mengen liegen, für die dieser Erzeuger im Rahmen der genannten Verordnung einen Antrag gestellt hat, so muss der Erzeuger gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 222/2011 der Kommission ⁽²⁾ für diese Differenz einen Betrag von 500 EUR/Tonne zahlen.
- (2) Wird gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 222/2011 ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt, so erhalten die Erzeuger zwangsläufig weniger als sie beantragt haben. In diesem Fall ist die Vorschrift von Artikel 9 Absatz 3 nur auf die Mengen anzuwenden, für die diesen Erzeugern tatsächlich Bescheinigungen ausgestellt wurden.

(3) Die Verordnung (EU) Nr. 222/2011 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 222/2011 erhält folgende Fassung:

„Liegen die verbleibenden Mengen Nichtquotenzucker oder -isoglucose eines Erzeugers unter den Mengen, für die diesem Erzeuger im Rahmen der vorliegenden Verordnung Bescheinigungen ausgestellt wurden, so muss der Erzeuger für diese Differenz einen Betrag in Höhe von 500 EUR/Tonne zahlen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 2011

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 60 vom 5.3.2011, S. 6.